**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 2221**

vom 4. Juni 2021

Seite

[**RECHT UND VERFASSUNG**](#_Toc73703344)

[2221-01 Bundesrat billigt Änderung des Netzwerkdurchsetzungs-gesetzes zur Bekämpfung von Hatespeech 3](#_Toc73703345)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc73703346)

[2221-02 DStGB gibt Stellungnahme zu „Nachhaltigkeits-  
bezogener Unternehmensberichterstattung“ ab 5](#_Toc73703347)

[2221-03 VKU-Studie   
„Reform der Entgelte- und Umlagesystematik“ aktualisiert 7](#_Toc73703348)

[2221-04 Bundesrat beschließt Fondstandortgesetz – Verbesserte Beteiligung an Wertschöpfung von EE-Anlagen 9](#_Toc73703349)

[2221-05 Auslegungsfragen zum steuerlichen Querverbund – Bundesfinanzhof veröffentlicht Urteile 11](#_Toc73703350)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc73703351)

[2221-06 Baulandmobilisierungsgesetz kann in Kraft treten 13](#_Toc73703352)

[2221-07 Bundesrat billigt neues Verpackungsgesetz 16](#_Toc73703353)

[2221-08 Bundesrat fordert Nachbesserungen beim Klimaschutz-gesetz 18](#_Toc73703354)

[2221-09 BMEL will Klimaschutzleistung des Waldes honorieren 20](#_Toc73703355)

[2221-10 Novellierung der TA Luft weiter vertagt 23](#_Toc73703356)

[2221-11 Badegewässer-Bericht der EU-Umweltagentur bestätigt Topqualität der deutschen Badegewässer 25](#_Toc73703357)

[2221-12 Kommission veröffentlicht Fortschrittsbericht über die Umsetzung der ersten EU-Initiative für Bestäuber 27](#_Toc73703358)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc73703359)

[2221-13 High-Level-Meeting des Bündnisses für moderne Mobilität 29](#_Toc73703360)

[2221-14 EuGH verurteilt Deutschland wegen   
hoher Stickstoffdioxid-Werte 31](#_Toc73703361)

[2221-15 BVerwG: Urteile zur Luftreinhaltung in   
Ludwigsburg, Kiel und Hamburg 33](#_Toc73703362)

[2221-16 Online-Seminar zu Fahrradstraßen 36](#_Toc73703363)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc73703364)

[2221-17 Investitionsbank Schleswig-Holstein berät Kommunen zukünftig kostenlos bei Infrastrukturprojekten 37](#_Toc73703365)

[2221-18 Video „1000 Schulen für unsere Welt“ 38](#_Toc73703366)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc73703367)

[2221-19 Statement: Bürgertests dürfen nicht   
zum Einfallstor für Betrügereien werden 39](#_Toc73703368)

[2221-20 Statement: Finanzielle Handlungsfähigkeit der   
Kommunen sichern – Bund und Länder sind gefordert 40](#_Toc73703369)

[2221-21 Gastbeitrag: DGB und DStGB positionieren sich   
in Frankfurter Rundschau zur Notwendigkeit eines   
2. Kommunalen Rettungsschirms 41](#_Toc73703370)

[2221-22 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor 42](#_Toc73703371)

[2221-23 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 44](#_Toc73703372)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc73703373)

[2221-24 TERMINVORSCHAU 2021 45](#_Toc73703374)

# **RECHT UND VERFASSUNG**

2221-01 Bundesrat billigt Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zur Bekämpfung von Hatespeech

**Der Bundesrat hat das Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes gebilligt. Ziel ist, die Bekämpfung von Hatespeech im Internet und den sozialen Medien zu verbessern. So werden Meldewege für Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erleichtert, unmittelbare Auskunftsansprüche von Betroffenen gegenüber den Anbietern geschaffen und zivilrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte erleichtert. Neben einem Gegenvorstellungsverfahren, wenn es um die Löschung oder Beibehaltung von Inhalten auf Plattformen geht, wird auch der Umfang der sog. Bestandsdatenauskunft konkretisiert. Aus Sicht des DStGB sind die Änderungen zu begrüßen.**

Am 28. Mai 2021 hat der Bundesrat vom Bundestag beschlossene Änderungen an dem seit 2017 geltenden Netzwerkdurchsetzungsgesetz gebilligt. Damit soll Hasskriminalität im Netz und in sozialen Netzwerken als möglicher Nährboden für tätliche Angriffe auf Leib und Leben effektiver bekämpft werden.

Das Gesetz verbessert die Nutzerfreundlichkeit der Meldewege von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, die sich in der Praxis zum Teil noch als zu kompliziert oder versteckt erwiesen haben. Zudem führt es Informationspflichten für halbjährliche Transparenzberichte der Plattformbetreiber ebenso ein wie einen unmittelbaren Auskunftsanspruch gegenüber Diensteanbietern im Telemediengesetz. Dieser Anspruch steht Nutzerinnen und Nutzern zu, die Opfer rechtswidriger Inhalte in sozialen Netzwerken geworden sind.

Die Bereitstellung eines so genannten Gegenvorstellungsverfahrens bei Löschung bzw. Beibehaltung von Plattform-Inhalten ist in Zukunft verpflichtend. Dies gilt auch bei Maßnahmen der Netzwerkanbieter aufgrund eines Verstoßes gegen deren Gemeinschaftsstandards. Vorgesehen ist eine Anerkennungsmöglichkeit für privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen. Auskünfte für die wissenschaftliche Forschung sind unter Vorlage eines Schutzkonzeptes vonseiten der Forscherinnen und Forscher möglich. Das Gesetz setzt zudem Vorgaben der EU- Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zum Schutz vor strafbaren Inhalten auf Videosharingplattformen um.

Durch eine Änderung des § 3a Absatz 4 NetzDG wird klargestellt, dass die für die Bestandsdatenauskunft durch das BKA benötigten Daten, zu denen neben der IP-Adresse und der Portnummer auch der Zeitpunkt des Zugriffs gehört, vom Anbieter des sozialen Netzwerkes – sofern vorhanden – mit übermittelt werden müssen, damit diese den zuständigen Behörden für eine erfolgversprechende Abfrage zur Verfügung stehen. Hintergrund ist, dass IP-Adressen vielfach dynamisch vergeben werden und nicht dauerhaft einem bestimmten Anschluss zuzuordnen sind. Die Bestandsdatenabfrage kommt bei der Strafermittlung und -verfolgung von Tätern von Hasspostings zum Tragen, die dem BKA durch die Netzwerkbetreiber gemeldet wurden. Eine solche Pflicht zur Meldung bestimmter strafbarer Inhalte an das BKA tritt ab Februar 2022 in Kraft. Das BKA prüft die gemeldeten Inhalte auf schwere Straftatbestände. Stuft es die Meldungen als strafrechtlich relevant ein, werden die Fälle für die weitere Bearbeitung im Fall eines Ermittlungsverfahrens den Staatsanwaltschaften in den Bundesländern übermittelt.

Nach Unterschrift durch den Bundespräsidenten kann das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Der größte Teil des Gesetzes tritt am Montag der dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche in Kraft, einzelne Regelungen erst später.

**Anmerkung des DStGB**

Die Gesetzesänderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sind neben dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ein weiterer wichtiger Schritt im Kampf gegen Hass, Hetze und Bedrohungen in sozialen Medien, von denen auch Kommunalpolitiker\*innen, kommunale Beschäftigte, Feuerwehr- und Rettungskräfte sowie ehrenamtlich Engagierte betroffen sind. Dies betrifft vor allem die erweiterten Rechte, um sich gegen Hasspostings, ihr Löschen oder Beibehalten durch Netzwerkanbieter zu wehren sowie um Auskunftsansprüche erheben und Streitigkeiten sowohl auf strafrechtlichem als auch zivilrechtlichen Wege gerichtlich und außergerichtlich klären zu können. Ausdrücklich zu begrüßen ist auch die Klarstellung im Hinblick auf den Umfang der an das BKA herauszugebenden Daten, um strafbare Inhalte prüfen und vermeintliche Täter von Hasspostings ermitteln zu können.

(I/3 Miriam Marnich, 02.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2221-02 DStGB gibt Stellungnahme zu „Nachhaltigkeitsbezogener Unternehmensberichterstattung“ ab

**Die Europäische Kommission hat am 21. April 2021 den Richtlinienvorschlag "Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD" vorgelegt, mit welchem unter anderem die Vorgaben für die**

**nichtfinanzielle (nunmehr: nachhaltigkeitsbezogene) Unternehmensberichterstattung geändert werden sollen. Neben der Anpassung bereits bestehender Richtlinien zu diesem Thema soll auch der Anwendungsbereich erweitert werden. So sieht der Richtlinienvorschlag die Einführung detaillierterer Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und eine Verpflichtung zur Berichterstattung nach verbindlichen EU-Standards vor. Der Richtlinienvorschlag fordert erstmals die inhaltliche Prüfung der berichteten Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten. Der DStGB hat im Rahmen der Verbändeanhörung gegenüber dem Bundesjustizministerium in seiner Stellungnahme gefordert, den Aufwand für kleinere Betriebe und Unternehmen zu minimieren. Auch wurde darauf verwiesen, dass vor allem größere gemeindliche Betriebe und Unternehmen bereits freiwillig (oder auf Wunsch der kommunalen Gremien) sich dem Nachhaltigkeitsaspekt im Lagebericht widmen.**

Hier eine Zusammenfassung bzw. die wichtigsten Passagen des Schreibens:

*(…)*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*vielen Dank für die Gelegenheit, zum o.g. Richtlinienvorschlag Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vorsieht, dass Unternehmen bei diesem Vorgang verbindliche EU-Standards einhalten sollen. EU-Standards erleichtern die Vergleichbarkeit mit den europäischen Nachbarn und gewährleisten zugleich, dass durch Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Wettbewerbsnachteile im europäischen Binnenmarkt entstehen. Nach Rücksprache mit unseren Mitgliedern scheinen sich vor allem größere gemeindliche Betriebe und Unternehmen bereits freiwillig (oder auf Wunsch der kommunalen Gremien) dem Nachhaltigkeitsaspekt im Lagebericht zu widmen.*

*Wir bitten Sie, folgende Anmerkungen für das weitere Verfahren zu berücksichtigen:*

*(…)*

*• Die Art. 19a und Art. 19c des Richtlinienentwurfs nehmen Bezug auf große Unternehmen und solche im Sinne von Art. 2 Nr. 1 a der RL 2013/34/EU. Aus Sicht unserer Mitglieder lassen sich die Auswirkungen für kommunale Unternehmen nicht verlässlich abschätzen. Die Kommission selbst geht davon aus, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung für rund 49.000 Unternehmen gelten würde; sich also mehr als vervierfachen. Wichtig ist jedoch, den Aufwand für kleinere Betriebe und Unternehmen zu minimieren. Dabei ist zu beachten, dass die Kommunalgesetze der Länder die Kommunen jedenfalls bei Mehrheitsbeteiligungen in der Regel verpflichten, den Jahresabschluss und den Lagebericht – unabhängig von den Größenklassen nach § 267 HGB – nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Größenabhängige Erleichterungen kommen insoweit nur ausnahmsweise zum Tragen. Bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (auch bei der Umsetzung in nationales Recht) sollte daher allein auf die handels- oder bilanzrechtliche Definition der Größenklassen abgestellt werden.*

*• Zusätzliche Veröffentlichungspflichten müssen dringend verhindert werden. Zum einem könnte dies kleinere Unternehmen finanziell und personell stärker belasten, sodass eine Kostensteigerung droht. Es muss angemerkt werden, dass die Kommission selbst zu dieser Einschätzung kommt. Zum anderen könnten weitergehende Pflichten der Bekanntmachung die Nachhaltigkeitsarbeit durch zusätzliche Bürokratie verkomplizieren und Prozesse verlangsamen. Nach bisheriger Praxis sind die Jahresabschlüsse und der Lagebericht der kommunalen Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen lediglich für eine bestimmte Zeit öffentlich auszulegen oder ortsüblich bekannt zu machen (für Kapitalgesellschaften gelten § 325 HGB und kommunalrechtliche Vorgaben zur Erstellung eines – in der Regel niederschwelligen – Beteiligungsberichts).*

*• Die vorgeschlagene Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll laut Mitteilung der Kommission die Grundlage für einen kontinuierlichen Fluss an Nachhaltigkeitsdaten durch die Finanzwertschöpfungskette und für andere Interessenträger bilden. Die kommunalen Unternehmen stehen einem Informationsaustausch grundsätzlich offen gegenüber. Jedoch muss sichergestellt werden, dass kritische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hierdurch nicht über Umwege Rückschlüsse zu kritischer Infrastruktur in Deutschland zulassen. Ebenso sollte gewährleistet werden, dass private Interessenträger Zugang zu den durch die Richtlinie gewonnenen Informationen bestimmter Unternehmen gestatten und private Unternehmen gleichermaßen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Verfügung stellen.*

*(…)*

(IV/3 900-60, Finn Brüning, 02.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2221-03 VKU-Studie „Reform der Entgelte- und Umlagesystematik“ aktualisiert

**Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat seine 2019 fertiggestellte Studie „Reform der Entgelte- und Umlagesystematik“ aktualisiert. Danach hat das BEHG mit steigenden CO2-Preisen bereits die zentrale Forderung des Verbands nach einer verursachungsgerechten Umverteilung der Energiewendekosten erfüllt. Es wird aber auch deutlich, dass mit verstärkten Klimaschutzambitionen und einem erhöhten Emissionsminderungsziel von -65 Prozent bis 2030 eine sehr steile CO2-Preisentwicklung, gleich einem Preisschock, nach Ende der BEHG-Festpreisphase 2026/27 zu erwarten ist. Der VKU fordert daher unter anderem Maßnahmen, um den Strompreis zu senken. Mit Blick auf die aktualisierten Klimaziele begrüßt der DStGB die Aktualisierung der Studie und fordert ebenfalls Maßnahmen zur Strompreissenkung, um Wirtschaft und Verbraucher zu entlasten. Die Kostensteigerungen durch die CO2-Bepreisung müssen in einem sozialverträglichen Verhältnis zu den Stromkosteneinsparungen stehen.**

Vor dem Hintergrund der Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und der Diskussion um die weitere Verschärfung der europäischen und nationalen Klimaziele hat der VKU die Aktualisierung der 2019 fertiggestellten Studie „Reform der Entgelte- und Umlagesystematik“ in Auftrag gegeben.

Die Ergebnisse der Studie „Finanzierung der Energiewende – Aktualisierung zum VKU-Reformvorschlag der Entgelte- und Umlagesystematik“ liegen nunmehr vor. Sie zeigen, dass das BEHG mit steigenden CO2-Preisen bereits die zentrale Forderung des Verbands nach einer verursachungsgerechten Umverteilung der Energiewendekosten erfüllt. Es wird aber auch deutlich, dass mit verstärkten Klimaschutzambitionen und einem erhöhten Emissionsminderungsziel von -65 Prozent bis 2030 eine sehr steile CO2-Preisentwicklung, gleich einem Preisschock, nach Ende der BEHG-Festpreisphase 2026/27 zu erwarten ist.

Im Rahmen der Studie wurde daher untersucht, inwieweit mit einem frühzeitig angepassten, höheren Preispfad ein solcher Preisschock und damit auch kurzfristige ordnungspolitische Eingriffe verhindert werden können.

Abgeleitet aus den Studienergebnissen hat der VKU ein Positionspapier mit seinen Forderungen für die neue Legislaturperiode erarbeitet, wobei ein Schritt noch in dieser Wahlperiode im Zuge der Änderung des Klimaschutzgesetzes gemacht werden sollte, damit eine erste Anpassung des Festpreispfades bereits im kommenden Jahr wirksam werden kann. Darin werden die Vorteile einer frühzeitigen Anpassung des Preispfads im nationalen Emissionshandelssystem im Hinblick auf die ambitionierteren Klimaziele bis 2030 und zugleich die Notwendigkeit der Flankierung mit einem dreiteiligen Maßnahmenpaket beschrieben:

1. vorrangig den Strompreis senken und die EEG-Umlage so schnell wie möglich auf Null bringen,
2. klimaneutrale Technologien fördern und
3. sozialverträgliche Unterstützungsleistungen, vor allem bei der Gebäudesanierung, finanzieren.

Die Veröffentlichung der Studie und der VKU-Positionierung ist für diese Woche vorgesehen. Die aktualisierte Studie, das VKU-Positionspapier sowie die Ursprungsstudie sollen dann unter [www.vku.de/finanzierung-der-energiewende](http://www.vku.de/finanzierung-der-energiewende) zum Download zur Verfügung stehen.

**Anmerkung des DStGB**

Mit Blick auf die oben genannte erste Maßnahme ist davon auszugehen, dass der VKU auch in seiner neuen Studie einen Sektor übergreifenden CO2-Preis fordern dürfte, um aus den Einnahmen der CO2-Bepreisung weitere Stromkostensenkungen zu erwirken. Dies fördert die Klimaziele und entlastet die Verbraucher. Allerdings nur, sofern die Kostensteigerungen durch die CO2-Bepreisung in einem angemessenen Verhältnis zu den Stromkosteneinsparungen stehen. Weiter dürften viele „grüne Investitionen“ der Kommunen bspw. in die Gebäudesanierung oder den klimaneutralen Fuhrpark noch ausstehen. Folglich ist auch bei Städten und Gemeinden durch einen steigenden CO2-Preis zunächst mit Kostensteigerungen zu rechnen. Eine Förderung klimaneutraler Technologien in diesen Bereichen wäre daher ausdrücklich zu begrüßen.

Ob eine schnelle Senkung der EEG-Umlage zeitnah realistisch ist, dürfte allerdings fraglich sein. Die FA Wind geht beispielsweise davon aus, dass größere Windenergieanlagen durch höhere Forschungs- und Investitionskosten auch zukünftig auf eine EEG-Förderung angewiesen sind. Insofern sollte die EEG-Förderung konsequent anhand der Kosteneffizienz der jeweiligen erneuerbaren Energiequelle ausgerichtet werden, um bei dem durch das Klimaschutzgesetz anstehenden, ambitionierten Ausbaupfad im Bereich der erneuerbaren Energien einen weiteren Aufwuchs der EEG-Umlage zu vermeiden. Das ist allemal besser als eine Senkung der EEG-Umlage über den Bundeshaushalt. Dass der Strompreis sinken muss, wird auch durch den DStGB gefordert. Insbesondere sozialverträgliche Unterstützungsleistungen bei der Gebäude-sanierung dürften mit Blick auf den boomenden Immobilienmarkt und den damit verbundenen Preissteigerungen an Relevanz gewinnen.

(IV/3 902-02a, Finn Brüning, 02.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2221-04 Bundesrat beschließt Fondstandortgesetz – Verbesserte Beteiligung an Wertschöpfung von EE-Anlagen

**Das Fondsstandortgesetz, das auch Anpassungen bei der gewerbesteuerlichen Zerlegung vorsieht, hat in der letzten Mai-Woche auch den Bundesrat passiert. Zur besseren Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von EE-Anlagen wird künftig zu 90 Prozent auf die installierte Leistung und zu 10 Prozent auf die Lohnsumme abgestellt. Dies ist ein wichtiger Schritt zu einer gerechteren gewerbesteuerlichen Zerlegung bei EE-Anlagen. Gleichwohl wird auch diese Änderung die finanzielle Beteiligung in den Anfangsjahren nicht signifikant verbessern.**

Am 28. Mai 2021 hat das bereits am 22. April 2021 vom Bundestag beschlossene Fondsstandortgesetz auch den Bundesrat passiert. Inhaltlich geht es bei diesem Gesetz vor allem um die Stärkung der deutschen Start-Up-Szene. Neben den daraus resultierenden gemeindlichen Steuermindereinnahmen umfasst das Gesetz auch Änderungen des Bewertungsgesetzes sowie, im Folgenden noch ausführlicher, des Gewerbesteuerrechts. An der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hatte für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Uwe Zimmermann, teilgenommen (siehe auch DStGB Aktuell 1521-04).

**Änderung besonderer Zerlegungsmaßstab**

Wesentliches Element des nun auch vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzes sind für die Kommunen die Änderungen bei der gewerbesteuerlichen Zerlegung, wodurch eine gerechtere Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von Wind- und Solarenergieanlagen erzielt werden soll. Künftig wird bei Betrieben die ausschließlich EE-Anlagen betreiben der anfallende Gewerbesteuermessbetrag zu 90 Prozent nach der installierten Leistung (de facto Standortgemeinde) und zu 10 Prozent nach den Arbeitslöhnen (de facto Unternehmenssitzgemeinde) zerlegt. Dies ist eine deutliche Verbesserung zum Status quo bei EE-Anlagen, wo 30 Prozent nach der Lohnsumme und 70 Prozent nach dem steuerbilanziellen Sachanlagevermögen (welches sich jährlich durch Abschreibungen verringert, nach 16 Jahre sind bspw. Windenergieanlagen vollständig abgeschrieben) zerlegt wurden. Der neue Zerlegungsmaßstab gilt für Windenergieanlagen bereits ab dem Erhebungszeitraum 2021. Bei Solarenergieanlagen wird für einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2023 zunächst zwischen Alt- und Neuanlagen differenziert. Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 genehmigt wurden. Hier gilt der geänderte besondere Zerlegungsmaßstab bereits ab dem laufenden Steuerjahr. Bei Altanlagen wird bis zum Jahr 2023 zunächst noch der allgemeine Zerlegungsmaßstab (Lohnsumme, siehe § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG) angewandt.

**Anmerkung des DStGB**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nun endlich auf die unter anderem auch vom Deutschen Städte- und Gemeindebund erhobenen Forderung nach einer Anpassung des besonderen Zerlegungsmaßstabs zur besseren Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von EE-Anlagen eingegangen ist. Gleichwohl wird auch diese Änderung die finanzielle Beteiligung in den Anfangsjahren nicht signifikant verbessern, da aufgrund der hohen anfänglichen Finanzierungskosten zumeist keine Gewinne erwirtschaftet werden und damit in der Folge auch keine bzw. nur geringe Gewerbesteuerzahlungen anfallen. Ein weiteres noch bestehendes Hindernis für eine gerechtere finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden ist das sog. Kriterium der Ausschließlichkeit. Hier ist bei der Anwendung der besonderen Zerlegungsregelung eine Lockerung zu „fast ausschließlich“ angezeigt. Es sollte für die Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs ausreichend sein, wenn ein Unternehmen fast ausschließlich in der Erzeugung von Strom oder Wärme aus Wind- oder Solarenergie tätig ist und nur ein geringer Teil der Bruttoerträge nicht aus EE-Anlagen erzielt wird. Die Geringfügigkeit würde sich nach der allgemein geltenden Geringfügigkeitsgrenze im Steuerrecht von 10 Prozent richten. Eine entsprechende Änderung wäre ein weiterer wichtiger Schritt, um eine sachgerechte Teilhabe der Standortgemeinde an der Gewerbesteuer zu gewährleisten.

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages: [www.bundesrat.de](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/354-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Beschluss des Bundesrates: [www.bundesrat.de](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/354-21(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

BV-Stellungnahme: [www.bundestag.de](https://www.bundestag.de/resource/blob/833406/bf02f8858e437176cecb8ef82c5c9fa0/02-Bv-komm-Spitzenver-data.pdf)

(II/3 Florian Schilling, 03.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2221-05 Auslegungsfragen zum steuerlichen Querverbund –  
Bundesfinanzhof veröffentlicht Urteile

**Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen sich zu Auslegungsfragen zum steuerlichen Querverbund positioniert und damit die Rechtsansicht der Finanzverwaltung bestätigt. In dem Urteil vom 16.12.2020 (I R 50/17) vertritt das Gericht die Auffassung, dass die Verluste aus dem Bereich des Schulschwimmens gesondert und somit nicht in den steuerlichen Querverbund einbezogen werden können. In einem weiteren Urteil (I R 41/17) gleichen Datums bestätigt das Gericht, wenn ein Blockheizkraftwerk (BHKW) in einem Reservebad im Stand-by-Betrieb steht, es an der für eine Zusammenfassung mittels BHKW erforderlichen Verflechtung „von eigenem Gewicht“ fehlen kann.**

**Zum Sachverhalt**

1. In dem oben erstgenannten Verfahren streiten die Beteiligten über die Verrechnung von Verlusten aus dem Schulschwimmen im Rahmen eines steuerlichen Querverbunds. Die Klägerin ist eine kommunale Eigengesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Alleinige Gesellschafterin ist eine Stadt. Unternehmensgegenstand der Klägerin ist die Versorgung mit Gas, Wasser, Strom, Wärme und Fernwärme, die Stadtentwässerung sowie der Betrieb von Bädern für den öffentlichen Badebetrieb. Die Finanzverwaltung lehnt eine Verrechnung ab.
2. Das andere Verfahren betrifft den Begehr der Klägerin nach der Einbeziehung ihrer Bäder in den steuerlichen Querverbund. Vorliegend geht es um ein BHKW, das die Zusammenfassung mit den Versorgungstätigkeiten der Klägerin herstellen soll. Es steht allerdings in einem Hallenbad, welches nur Reservefunktion hatte. Im betreffenden Zeitraum war dieses für kurze Zeit wegen Sanierungsarbeiten in einem anderen Bad für den öffentlichen Badebetrieb geöffnet. Die Finanzverwaltung hat die steuerliche Zusammenfassung nicht akzeptiert.

**Entscheidungen**

1. Schulschwimmen: Die Durchführung durch einen öffentlichen Schulträger ist eine hoheitliche Tätigkeit nach § 4 Absatz 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG), die grundsätzlich vom öffentlichen Bäderbetrieb zu trennen ist. Im Rahmen der Spartenrechnung einer kommunalen Eigengesellschaft (§ 8 Abs. 9 KStG) kommt es beim Schulschwimmen darauf an, wie die Tätigkeiten der Eigengesellschaft und ihres kommunalen Anteilseigners ohne Zwischenschaltung der Eigengesellschaft nach BgA-Grundsätzen (Betrieb gewerblicher Art) zu beurteilen wären (fiktive Betrachtung). Daraus folgt, dass bei einer kommunalen Eigengesellschaft, die ihr Bad für Schulschwimmen zur Verfügung stellt und daraus Dauerverluste erzielt, auch dann die Bildung einer gesonderten Sparte für hoheitliche Tätigkeiten in Betracht kommt, wenn sie selbst nicht hoheitlich tätig geworden ist. Dies hat wiederum zur Folge, dass diese hoheitliche Tätigkeit nicht der Querverbundssparte zuzurechnen ist.
2. Zusammenfassung kommunaler Bäder- und Versorgungsbetriebe: Den Umstand, dass das betreffende Hallenbad überwiegend nicht für das öffentliche Schwimmen geöffnet war und nur noch als Reservebad im Stand-by-Betrieb vorgehalten wird, wertete der Bundesfinanzhof ebenfalls nicht als technisch-wirtschaftliche Verflechtung „von einigem Gewicht“ und schloss sich damit der Vorinstanz an. Maßgebend sei die tatrichterliche Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls, die im Rahmen des Revisionsverfahrens keinerlei Fehler aufzeige.

**Anmerkung des DStGB**

Der Bundesfinanzhof hat somit in beiden Entscheidungen die Auffassung der Finanzverwaltung sowie des Finanzgerichts bestätigt. Weiter sei erwähnt, dass der Bundesfinanzhof keine Vorabentscheidung zu der Frage getroffen hat, ob die deutschen Querverbundsregelungen mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sind. Weitere Verfahren sind jedoch beim Bundesfinanzhof anhängig und eine Vorabentscheidung ist daher jederzeit möglich.

(IV/3 900-70, Finn Brüning, 02.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2221-06 Baulandmobilisierungsgesetz kann in Kraft treten

**Der Bundesrat hat am 28. Mai 2021 den Bundestagsbeschluss zur Mobilisierung von Bauland gebilligt. Das Gesetz kann damit wie geplant in Kraft treten, nachdem der Bundespräsident es unterzeichnet hat und es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.**

**Ziel des Gesetzes: Bezahlbaren Wohnraum schaffen**

Ziel des Gesetzes ist es, Städte und Gemeinden in die Lage zu versetzen, schneller Bauland aktivieren zu können, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Ein Kernpunkt der Novelle ist die Einführung einer Verordnungsermächtigung in § 201a BauGB. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebiete mit einem „angespannten Wohnungsmarkt“ zu bestimmen. Einige weitere Eckpunkte des künftigen Gesetzes beinhalten folgendes:

* **Kommunale Vorkaufsrechte, §§ 24 ff. BauGB**

Gemeinden können künftig neben bebauten Flächen auch verstärkt unbebaute und damit brachliegende Grundstücke leichter für den Wohnungsbau nutzbar machen, indem sie auch hier ihre Vorkaufsrechte vermehrt ausüben können. Das gilt speziell für Gebiete mit „angespannten Wohnungsmärkten“. Hier sind die Städte und Gemeinden aber auf Basis der Ermächtigungsnorm des § 201 a BauGB auf entsprechende Regelungen ihrer Landesregierungen angewiesen. Liegen diese vor, dürfen Städte und Gemeinden künftig auch leichter ein Baugebot (s. § 176 BauGB) anordnen, um nicht bebaute Grundstücke und damit Baulücken durch neue Wohneinheiten zu schließen. Neu ist zudem, dass eine Gemeinde künftig das Vorkaufsrecht vermehrt nach dem Verkehrswert (§ 194 BauGB) ausüben kann.

* **Befreiungen vom Bebauungsplan erweitert, § 31 BauGB**

Zur Schaffung von Wohnungen sind auch die Möglichkeiten der Gemeinden, von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreien zu können (s. § 31 BauGB), erweitert worden. Die bis zum 31.12.2026 geltende Befreiung bezieht sich auf die neue Gebietskategorie „Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt“ nach § 201a BauGB. Daher ist auch insoweit die Schaffung separaten Länderrechts nötig.

* **Sektoraler Bebauungsplan, § 9 Abs. 2d i. V. m. § 34 BauGB**

Mit dem sogenannten sektoralen Bebauungsplänen dürfen Gemeinden – befristet bis Ende 2024 – künftig in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB Flächen für eine Wohnbebauung festlegen, auf denen nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen einzelne oder alle Wohnungen die baulichen Voraussetzungen für eine Förderung mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, also eine Preisbindung, erfüllen müssen.

Baugenehmigungen dürfen mithin auch davon abhängig gemacht werden, ob die Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung – insbesondere die Miet- und Belegungsbindung – eingehalten sind.

* **Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen, § 250 BauGB**

In Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt können Kommunen bis Ende 2025 die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen für Gebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten untersagen, § 250 BauGB. Bisher ist dies Städten und Gemeinden nur in Milieuschutzgebieten erlaubt. Durch eine Rechtsverordnung können die Länder abweichende Regelungen für Immobilien mit 3 bis 15 Wohnungen erlassen, um gezielt regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

* **Verlängerung des § 13b BauGB**

Außenbereichsflächen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 qm, die in Angrenzung an bebaute Gebiete der Wohnnutzung zugeführt werden sollen, können wiederum erneut in das beschleunigte Verfahren zur Bauleitplanung einbezogen werden, s. § 13b BauGB. Allerdings ist die Ende 2019 ausgelaufene und jetzt wieder neu eingeführte Norm des § 13b BauGB zeitlich bis Ende 2022 befristet.

* **Neue Kategorie „Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt,   
  § 5a BauNVO**

Mit dem neuen Gesetz eingeführt wird auch eine neue Baugebietskategorie: Das Dörfliche Wohngebiet (§ 5 a BauNVO), in dem ein einvernehmliches Miteinander von Wohnen und – insbesondere landwirtschaftlicher – Nebenerwerbsnutzung besser erfolgen kann.

* **Maß baulicher Nutzung als Orientierungswerte, § 17 BauNVO**

Die Angaben zum Maß der baulichen Nutzung, § 17 BauNVO, sollen künftig nur als Orientierungswerte dienen. Dadurch soll auch zum Zwecke des Wohnungsbaus eine höhere Dichte erzielt werden können. Das dürfte aber im Zweifel preissteigernd wirken und auch in einem Spannungsverhältnis zum Klimaschutz (Bsp.: Klimaschneisen) stehen.

* **Baldiges Inkrafttreten geplant**

Die Bundesregierung leitet das Gesetz nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zu und veranlasst dann die Veröffentlichung im Bundegesetzblatt. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Anmerkung des DStGB**

Mit dem bald zu erwartenden Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes geht ein langes Verfahren, dem die Einrichtung der Baulandkommission unter Beteiligung des DStGB vorangegangen war, zu Ende. Zwar sind für die Schaffung bezahlbarer Wohnungen neben städtebaurechtlichen Verbesserungen viele andere und auch tatsächliche Maßnahmen (Senkung der Baukosten und Standards etc.) nötig.

Zudem ist der Wohnungsmarkt in Deutschland stark gespalten. Er ist nicht einseitig von den Preisen in den überhitzten Ballungskernen geprägt. Zu berücksichtigen sind auch die ca. 1,8 Millionen leer stehenden Wohnungen, die sich oft in – strukturschwachen – ländlichen Räumen befinden. Daher kann vorrangig auch eine Stärkung ländlicher Räume und ein Mehr an Dezentralisierung von Wohnen und Arbeiten zu mehr gleichwertigen Lebensverhältnissen sowie zu einer Entspannung auch der Preis- und Kostensituation in den Metropolen beitragen.

Zu kritisieren am neuen Gesetz sind die vielen zeitlichen und dazu z. T. noch sehr engen Befristungen. Diese lassen eine umfassende Ausgestaltung der Neuregelungen durch die Städte und Gemeinden kaum zu. Auch die Koppelung mehrerer Neuregelungen an die noch zu erlassenden Landesregelungen, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen des „angespannter Wohnungsmarkts“ (s. § 201 BauGB) ist zu kritisieren. Dies schränkt kommunale Gestaltungsspielräume ein und führt zu einem „Flickenteppich“. Dennoch greift das neue Baulandmobilisierungsgesetz zahlreiche Forderungen des DStGB zur Erweiterung kommunaler Gestaltungsspielräume und damit zur Schaffung bezahlbarer Wohnungen auf. Es ist daher insgesamt zu begrüßen.

(III/1 620-00 Norbert Portz, 31.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2221-07 Bundesrat billigt neues Verpackungsgesetz

**Der Bundesrat hat am vergangenen Freitag, den 28. Mai 2021 dem neuen Verpackungsgesetz zugestimmt, welches der Bundestag zuvor beschlossen hatte. Die Ergänzung des seit 2019 in Deutschland geltenden Verpackungsgesetzes soll voraussichtlich am 3. Juli 2021 in Kraft treten. Die vom Bundestag beschlossene Novelle soll zum einen die Praxistauglichkeit des nunmehr seit rund zweieinhalb Jahren geltenden Verpackungsgesetzes in Deutschland verbessern. Gleichzeitig werden mit ihr zwei europäische Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.**

Im Bereich der einheitlichen Pfandpflichten, sollen nun ab dem kommenden Jahr 2022 nahezu alle bislang gültigen Ausnahmen von der allgemeinen Pfandpflicht für Einweggetränkeflaschen- und dosen wegfallen. Eine Ausweitung der Pfandpflicht auf Milch und Milcherzeugnisse soll dann ab dem Jahr 2024 folgen.

Neuerungen soll es auch im Bereich der Mehrwegalternativen geben. Zukünftig soll es beim Verkauf von Getränken oder Lebensmitteln, die für den sofortigen Verzehr gedacht sind, eine Verpflichtung geben, Mehrwegalternativen anzubieten.

Auch bei der Herstellung von sogenannten PET-Flaschen sieht die Novelle ab 2025 einen verpflichtenden Mindestanteil von recyceltem Kunststoff vor.

Grundsätzlich soll es künftig für bestimmte Verpackungen einen vorgegebenen Mindest-Rezyklatanteil geben. Auch die Informationspflichten gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern und ganz allgemein die Herstellerverantwortung sollen erweitert werden.

Ziel der Neuerungen ist es, den Einwegabfall in Zukunft erheblich zu reduzieren und das Recycling fortlaufend zu verbessern. So soll auch dem sogenannten Littering, womit das achtlose Wegwerfen von Plastikmüll gemeint ist, entgegengewirkt werden. Dabei soll vor allem der Ausbau der Getrenntsammlung gewisser Plastikabfallströme vorangetrieben werden.

Der Bundesrat bemängelt bei der Sache allerdings die Vollzugstauglichkeit und befindet die Novelle keineswegs für zufriedenstellend. Es müsse in naher Zukunft auf jeden Fall nachgebessert werden. Eine Berücksichtigung der fachlichen Anregungen des Bundesrats müsse aus dessen Sicht unbedingt nachgeholt werden. Die Zustimmung des Bundesrats sei außerdem lediglich aus dem Grund ergangen, der fristgerechten Umsetzung der europäischen Vorgaben nicht im Wege zu stehen. Im weiteren Verlauf liegt die Entschließung bei der Bundesregierung, für deren Entscheidung stehen allerdings keine genauen Fristen fest.

Aus kommunaler Sicht sind die Entscheidungen des Bundesrates und des Bundestages zu begrüßen, allerdings ist der Hinweis des Bundesrates auf die „Vollzugstauglichkeit“ zu beachten. Generell sind die o. g. Gesetzesregelungen, die im Übrigen grundsätzlich auf europäischen Vorschlägen beruhen, ein ernst zu nehmender Schritt via dem „Mehrwegekonzept“ die Menge der anfallenden Verpackungen zu senken und via dem „Pfandsystem“ den Anreiz, die Verpackungen regelgerecht zu entsorgen.

Was die chemische Zusammensetzung der Verpackungen betrifft, so hat die kommunale Seite in der Tat ein Interesse daran, die „Rezyklabität“, das heißt die Vereinfachung der Entsorgung, zu erhöhen.

**Weitere Informationen:**

Bundesrat Kompakt Artikel: [www.bundesrat.de](https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1005/1005-pk.html#top-15)

(II/4 Dr. Klaus Nutzenberger, Brüssel, 01. Juni 2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2221-08 Bundesrat fordert Nachbesserungen beim Klimaschutzgesetz

**Nachdem die Bundesregierung in kürzester Zeit eine Novelle des Klimaschutzgesetzes vorgelegt hat, hat sich der Bundesrat damit am 28.05.2021 auseinandergesetzt. In einer ausführlichen Stellungnahme fordern die Länder Nachbesserungen vor allem im Bereich der Klimaanpassung.**

In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat dieses herausgestellt, dass der Schutz der Grundrechte auf zwei Wegen erfolgen muss: Neben Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels hat der Staat seiner Schutzpflicht insbesondere auch durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nachzukommen. Solche gesetzlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel fordern die Länder nun. Es sei geboten, die negativen Folgen des Klimawandels auf die Grundrechte der in Deutschland lebenden Menschen abzumildern. Dies spiegele sich innerhalb der geplanten Regelungen bisher nicht entsprechend wider, obwohl es zur Abwendung drohender Schäden, auch für kommende Generationen, von elementarer Bedeutung sei.

Zudem mahnt der Bundesrat eine faire, sachgerechte und verhältnismäßige Verteilung der finanziellen Lasten des Klimaschutzes zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und eine Unterstützung durch den Bund bei Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr an. Der Bund müsse auch langfristig angelegte und auskömmlich finanzierte attraktive Förderprogramme für die notwendig werdenden sehr erheblichen zusätzlichen Investitionen in den Gebäudebestand zur Verfügung stellen.

Die Bundesregierung muss nun zu der Stellungnahme des Bundesrates eine Gegenäußerung verfassen und dem Bundestag zur Entscheidung vorlegen. Das Gesetz steht dort voraussichtlich am 10.06.2021 in erster Lesung auf der Tagesordnung. Spätestens drei Wochen nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag befasst sich der Bundesrat dann noch einmal abschließend damit.

**Anmerkung des DStGB**

Städte und Gemeinden sind die Schlüsselakteure des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, da die entsprechenden Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden müssen. Die notwendigen finanziellen Mittel zur Erreichung der immer höheren Ziele dürfen dabei nicht allein auf den Schultern der Städte und Gemeinden lasten. Eine faire, sachgerechte und verhältnismäßige Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinde ist daher zu begrüßen. Insbesondere bedarf es einer Unterstützung des Bundes für die notwendigen, aber kostenintensiven Investitionen in den Bereichen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Gebäudebestandes.

(III/2 843-00 Bernd Düsterdiek/Alexander Kramer, 01.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2221-09 BMEL will Klimaschutzleistung des Waldes honorieren

**Auf dem 2. Nationalen Waldgipfel hat Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, ein Modell zur Honorierung der Klimaschutzleistung der Wälder vorgestellt.**

„Der Wald ist unser bester Mitkämpfer gegen den Klimawandel: Land- und Forstwirtschaft sind die beiden einzigen Sektoren, die CO2 speichern können. Jährlich entlastet der deutsche Wald die Atmosphäre um etwa 62 Millionen Tonnen Kohlenstoff, das sind 7 Prozent aller Emissionen in Deutschland. Wenn wir CO2-Emissionen einen Preis geben, dann müssen wir umgekehrt auch diejenigen unterstützen, die unseren Wald als maßgeblichen Klimaschützer erhalten, pflegen und bewirtschaften“, so Bundesministerin Klöckner. Dafür habe sie ein Modell vorgelegt, das zusammen mit Vertretern von Bund, Ländern, Praktikern aus der Forstwirtschaft und der Wissenschaft erarbeitet wurde.

Das Modell für eine Bundesinitiative „Klimaschützer Wald“ hat zwei Stufen. Dabei soll auch die Nutzung von Holz ausdrücklich gefördert werden, sofern es in langlebigen Holzprodukten eingesetzt wird und damit langfristig Kohlenstoff speichert.

**Erste Stufe (Sockelbetrag)**

Es soll ein Sockelbetrag an die Waldbesitzer gezahlt werden, mit dem der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung besonders klimaresilienter Wälder honoriert wird. Voraussetzung soll die Vorlage einer Nachhaltigkeitszertifizierung sein. Die Höhe und die Staffelung dieses Sockelbetrages werden wissenschaftlich hergeleitet (nach Art und Zustand des Waldes).

**Zweite Stufe (Aufschlag)**

Wer durch weitere Maßnahmen die CO2-Speicherleistung des Waldes erhöht oder sicherstellt, dass sein geerntetes Holz in langlebigen Holzprodukten verwendet wird, soll einen Aufschlag erhalten. So trägt insbesondere das Bauen mit Holz zum Klimaschutz bei. Die Erhöhung der CO2-Bindungsleistung soll durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden.

Geplant ist, dass die Vergütung über mehrere Jahre erfolgt. In dieser Zeit soll es Überprüfungen geben, ob die Voraussetzungen weiter erfüllt werden. Zu dem Modell ist das Bundesministerium derzeit in Abstimmung unter anderem mit der Europäischen Kommission, um beihilferechtliche Fragen zu klären.

Auf dem Bundeswaldgipfel zog die Bundesministerin eine positive Zwischenbilanz zu ihrem 1,5 Milliarden-Hilfsprogramm für den Wald – dem größten in der Geschichte der Bundesrepublik. Auf dem ersten Nationalen Waldgipfel 2019 hatte die Bundesministerin damit schnell auf die massiven Waldschäden reagiert.

**Bund-Länder-Hilfen (800 Millionen im Zeitraum 2020-2023)**

Rund 228 Millionen Euro sind daraus bereits abgeflossen und auf die Fläche gebracht – das ist über ein Viertel der Gesamtsumme:

* Für die bestands- und bodenschonende Räumung,
* für die Aufarbeitung von Schadholz,
* für die Wiederaufforstung,
* für Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel,
* für Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung.
* Erstmalig wurde auch die Naturverjüngung förderfähig gemacht.

Ganz überwiegend wurden auf den Schadflächen reine Laubwälder und Mischwälder mit einem hohen Anteil von Laubbäumen neu begründet.

**Konjunkturpaket des Bundes (700 Millionen)**

Aus dem Konjunkturpaket gehen 500 Millionen Euro in die Bundeswaldprämie. Mit dem Programm bietet das Bundesministerium schnelle und unbürokratische Hilfe für den Kommunal- und Privatwald. Die Waldflächen müssen eine Nachhaltigkeits-Zertifizierung haben, die zehn Jahre zu halten ist.

Die Prämie wird herausragend angenommen:

* Bislang wurden ca. 116.000 Anträge gestellt, davon 5180 von Städten und Gemeinden:
  + Das entspricht 65 Prozent der bundesweiten Privat- und Kommunalwaldfläche (etwa fünf Millionen Hektar Wald).
* Bis Ende Mai 2021 sind bereits 240 Millionen Euro an die Waldbesitzer ausgezahlt worden.
* Aufgrund der Prämie ist die zertifizierte Waldfläche bereits jetzt um über 900.000 Hektar im Privat- und Kommunalwald angestiegen (Anstieg um knapp 20 Prozent).

„Damit haben wir das Ziel, mit der Prämie eine besonders nachhaltige Waldbewirtschaftung zu unterstützen und diese auszubauen, bereits jetzt erreicht. Wir sehen: Unsere Wald-Hilfen schlagen Wurzeln“, so Bundesministerin Klöckner.

Die BMEL-Pressemitteilung sowie weitere Informationen finden sich unter [www.bmel.de](https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/095-Waldgipfel.html)

**Anmerkung des DStGB:**

Die Honorierung der Ökosystemleistungen der Wälder war und ist eine zentrale Forderung des DStGB und des Gemeinsamen Forstausschusses der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“. Mit der angekündigten Honorierung der Klimaschutzleistungen der Wälder setzt die Politik an einer der wichtigsten Schaltstellen an, um in Zeiten des Klimawandels stabile, naturnahe und klimarobuste Wälder aufzubauen. Eine kürzlich veröffentlichte Studie des DFWR zeigt sehr deutlich, dass die Extremwetterereignisse der letzten drei Jahre die Forstwirtschaft in Deutschland in ihrer Substanz erschüttert hat. Auch wenn die Holzpreise langsam wieder steigen, so haben die enormen Schäden von 13 Mrd. Euro in den letzten Jahren die meisten Waldbesitzenden und Forstbetriebe in eine langfristige schwierige Situation gebracht. Das bisherige Modell, das sämtliche Ökosystemleistungen wie Biodiversität, Klimaschutz und Erholungsraum für die Gesellschaft ausschließlich aus dem Holzverkauf finanziert werden funktioniert im Klimawandel nicht mehr. Mit dem Wald ist auf den riesigen Kalamitätsflächen auf Jahrzehnte kein Gewinn mehr aus dem Holzverkauf zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die gewinnbringende Nadelholzbestände zukünftig immer weiter abnehmen.

Rückenwind hat die Diskussion um die Honorierung der Ökosystemleistungen der Wälder jetzt auch dadurch erhalten, dass das Bundesverfassungsgericht Nachbesserungsbedarf beim Klimaschutz insbesondere für die Zeit nach 2030 eingefordert hat. Das bedeutet, dass die wichtige Klimaschutzfunktion des Waldes noch stärker gewichtet werden muss. Der DStGB und der Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ begrüßen und unterstützen daher das auf dem Nationalen Waldgipfel von Bundeswaldministerin Julia Klöckner vorgestellte Modell zur Honorierung der Klimaschutzleistungen der Wälder, einen Teil der Einnahmen der CO2-Abgabe auch für die Klimaanpassung der Wälder und zur Sicherung deren Klimaschutzleistung einzusetzen. Unsere Wälder sind die größten CO2-Senken. Ohne starke Wälder können wir die Klimaschutzziele nicht erreichen. Der DStGB und der Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ werden sich darüber hinaus auch weiterhin dafür einsetzen, dass zukünftig alle Ökosystemdienstleistungen der Wälder honoriert werden.

(III/3 Ute Kreienmeier, 02.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2221-10 Novellierung der TA Luft weiter vertagt

**Der Bundesrat hat der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in seiner Sitzung vom 28.05.2021 unter der Bedingung zugestimmt, dass mehr als 200 Einzeländerungen am Rechtstext vorgenommen werden. Setzt die Bundesregierung diese vollständig um, kann die Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz in Kraft gesetzt werden.**

Die Neufassung der TA Luft soll die seit 2002 geltende Version an den Stand der Technik anpassen und zahlreiche EU-Vorgaben umsetzen. Sie sieht vor, dass auch Anlagen erfasst sind, die erst seit Kurzem genehmigungsbedürftig sind, wie Fabriken zur Herstellung von Holzpellets oder bestimmte Biogasanlagen. Auch sieht sie erstmals bundesweite Regelungen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor störenden Gerüchen vor. Große Tierhaltungsanlagen müssen künftig 70 Prozent der Ammoniak- und Feinstaubemissionen aus ihrer Abluft filtern. Dies betrifft Ställe mit mehr als 1.500 Mastschweinen oder mehr als 30.000 Masthühner.

Der Bundesrat fordert zeitlich begrenzte Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen, die faktisch nicht sofort nach Inkrafttreten der TA Luft in der Lage sein werden, die neuen Vorschriften umzusetzen.

Er bittet, die Kriterien für Tierhaltungsverfahren und -kategorien mit denen des geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichens zu harmonisieren. Hierbei müssten die Bezugsgrößen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung entsprechen. Dadurch sollen für Betriebe und Vollzugsbehörden vollziehbare Regelungen geschaffen werden, die den gewünschten Umbau zu tierwohlgerechten Ställen befördern. Hierfür seien die bau-, brand- und katastrophenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, perspektivisch eine Flexibilisierung der Grenzwertbestimmung zu prüfen. Das derzeitige Grenzwertkonzept der TA Luft in Form von Tages- und Halbstundenmittelwerten stehe im Widerspruch zu den heutigen Herausforderungen an flexible Industrieprozesse. Gerade für energieintensive Unternehmen mit stromschwankungsbedingten Spitzenemissionen seien eventuell Jahresmittelwerte besser geeignet.

Die Verwaltungsvorschrift soll im dritten Monat nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Zuvor muss allerdings die Bundesregierung die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen noch in die Vorschrift einpflegen.

**Anmerkung des DStGB**

Eine Anpassung der TA Luft an den Stand der Technik ist aufgrund der Entwicklungen der vergangenen fast 20 Jahre dringend notwendig. Der DStGB hat sich wiederholt für eine praxisgerechte Anpassung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) eingesetzt. Durch die EU-Vorgaben ist ein Zeitdruck entstanden, sodass es nunmehr eines zeitnahen Inkrafttretens der Verwaltungsvorschrift bedarf.

(III/2 870-10 Bernd Düsterdiek/Alexander Kramer, 01.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2221-11 Badegewässer-Bericht der EU-Umweltagentur bestätigt Topqualität der deutschen Badegewässer

**Am Dienstag, dem 1. Juni 2021, hat die Europäische Umweltagentur (EEA) ihren jährlichen Badegewässer-Bericht veröffentlicht. Aus diesem ist zu entnehmen, dass die Wasserbedingungen in den Seen, Flüssen und Küstengewässern in Deutschland nach wie vor überwiegend hervorragend sind.**

In Deutschland wurden im Jahre 2020 insgesamt 2. 304 Badestellen analysiert und klassifiziert, wobei lediglich 11 der analysierten Badestellen, darunter sechs Küsten- und fünf Binnengewässer, vom EEA für mangelhaft befunden wurden. Grund für diese Beurteilung ist die Tatsache, dass in diesen Gewässern zu viele bedenkliche Bakterien im Wasser gefunden wurden. Bei einer solchen Einstufung in der Kategorie mangelhaft empfiehlt die EEA Badeverbote, Warnhinweise oder andere Maßnahmen.

Im Allgemeinen wird jedoch deutlich, dass der Anteil an mangelhaften Badegewässern insgesamt immer geringer wird. So halten 95 Prozent der analysierten Badegewässer in Deutschland laut EEA die in der Europäischen Union geltenden Mindeststandards ein, wobei sogar bei 89,9 Prozent der Badegewässer eine ausgezeichnete Wasserqualität attestiert werden konnte.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern liegt Deutschland mit diesen Werten immerhin im oberen Mittelfeld, hinter Dänemark auf Platz Sechs. Mit einer Quote von 95 Prozent an Badestellen mit exzellenter Qualität sind die Spitzenreiter in Sachen Wasserqualität, wie schon in vergangenen Jahren, die Länder Zypern, Österreich, Griechenland, Malta und Kroatien.

Insgesamt hat die Europäische Umweltagentur für ihren Bericht über 22.000 Badestellen in der EU (einschließlich der Schweiz, Albanien und Großbritannien) analysiert. Kriterium für die Einstufung der verschiedenen Gewässer ist dabei hauptsächlich die Belastung derer mit Fäkalbakterien, wie intestinale Enterokokken und Escherichia Coli. Im Gesamten kam die EEA dabei zu dem Ergebnis, dass 92,6 Prozent der Gewässer den europäischen Mindeststandards entsprechen und 82,6 Prozent über eine exzellente Wasserqualität verfügen. Dieses gute Ergebnis liege laut der EEA nicht zuletzt daran, dass durch verschiedene EU-Direktiven in den vergangenen 40 Jahren enorme Fortschritte und Verbesserungen in diesem Bereich erzielt werden konnten. Auch die Tatsache, dass es mittlerweile bedenkenlos möglich sei, in städtischen Gegenden baden zu gehen, sei ein Fortschritt der letzten Jahre, wobei es grundsätzlich dabei bliebe, dass die Wasserqualität an den Küsten Europas generell besser sei, als in inländischen Gebieten.

Aus kommunaler Sicht hinzuweisen bleibt allerdings, dass die grundsätzlich sehr hohe Qualität der Badegewässer in Europa kein alleiniges Kriterium der „Europäischen Wasserqualität“ an sich sein kann. In Europa und auch speziell in Deutschland spielen auch andere Faktoren beim „Wasserdargebot“ wie zum Beispiel Menge oder chemische Qualität eine große Rolle. Auch gehören Daten zum Grundwasser und zu den „hydromorphologischen“ Rahmenbedingungen zum Gesamtbild. Hier sehen die Zahlen und Daten nicht immer so günstig aus. Eine umfangreiche Bestandsaufnahme für Europa wird von der Kommission für das Jahr 2027 erwartet.

**Weitere Informationen:** [www.eea.europa.eu](https://www.eea.europa.eu/publications/european-bathing-water-quality-in-2019/european-bathing-water-quality-in-2019)

Artikel der Süddeutschen Zeitung: [www.sueddeutsche.de](https://www.sueddeutsche.de/panorama/wasserqualitaet-badeseen-fluesse-1.5309841)

(II/4 Dr. Klaus Nutzenberger, Brüssel, 01. Juni 2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

2221-12 Kommission veröffentlicht Fortschrittsbericht über die Umsetzung der ersten EU-Initiative für Bestäuber

**Der Bericht, den die Europäische Kommission am vergangenen Donnerstag, den 27. Mai 2021 veröffentlicht hat, zeigt zum einen, dass bereits einige Fortschritte zur Stabilisierung u. a. der Bienenpopulationen erzielt wurden. Zum anderen macht er aber auch deutlich, dass in diesem Bereich noch viel Handlungsbedarf besteht. Insgesamt geht die EU-Kommission davon aus, dass mit der Initiative ein wirksames und nützliches politisches Instrument im Kampf gegen den Rückgang der Bestäuberinsekten entwickelt worden ist.**

Im Jahr 2018 hat die Europäische Kommission die erste „EU-Initiative für Bestäuber“ angenommen, mit dem Ziel dem Rückgang wildlebender Bestäuberinsekten entgegenzuwirken. Auch wenn seitdem Fortschritte erzielt wurden, sind der Verlust von Lebensräumen in Agrarlandschaften und auch die negativen Pestizidauswirkungen nach wie vor ein erhebliches Problem. Aufgrund dessen wurden auch in der *EU-Biodiversitätsstrategie für 2030*, in der *EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“* und im *Null-Schadstoff-Aktionsplan der EU,* Ziele festgeschrieben, die dazu dienen sollen, die genannten Probleme anzugehen und Lösungen für sie zu finden.

In den drei Schwerpunktbereichen, i. e. *Verbesserung der Kenntnisse über den Rückgang der Bestäuber*, *Bekämpfung der Ursachen des Bestäuberrückgangs* und *Einbeziehung der Öffentlichkeit sowie Förderung der Zusammenarbeit* wurden seit der Annahme durch die Kommission bis Ende des Jahres 2020 bereits über 30 Maßnahmen realisiert, die darauf ausgelegt sind, dem angesprochenen Rückgang entgegensteuern. Ein Beispiel dafür ist das interaktive digitale Instrument „Park der Bestäuber“, das für das Thema sensibilisieren und zu Maßnahmen gegen den Rückgang anregen soll. Dieses Vorhaben scheint laut der Kommission geglückt zu sein. Die vielfältigen Maßnahmen, sowohl auf europäischer Ebene als auch auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene hätten gezeigt, dass die Bereitschaft der breiten Öffentlichkeit, etwas gegen den Rückgang der Bestäuber zu tun, vorhanden sei.

**Weiteres Vorgehen**

Um die Initiative zu verbessern, will die Europäische Kommission im zweiten Halbjahr 2021 eine Konsultation starten. Dabei sollen neben Sachverständigen und Interessenträgern auch Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bekommen, ihre Auffassungen und ihr Wissen zu diesem Thema zu teilen. Außerdem soll die Konsultation dabei helfen, neue, weiterführende Maßnahmen zu eruieren, mit denen die Zielsetzungen auch auf lange Sicht erreicht werden können.

**Weitere Informationen**

Pressemitteilung: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2624)

Website der EU-Initiative für Bestäuber: [https://eur-lex.europa.eu](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018DC0395)

„Park der Bestäuber“ – ein interaktives und virtueller Erlebnis:

[https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/environment/pollinator-park_en)

(II/4 Dr. Klaus M. Nutzenberger, Brüssel, 31. Mai 2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2221-13 High-Level-Meeting des Bündnisses für moderne Mobilität

**Anlässlich des Treffens des Bündnisses für moderne Mobilität am 2. Juni 2021 plädierte DStGB-Präsident Ralph Spiegler für eine schnelle Umsetzung des ÖPNV-Rettungsschirms 2021 und ein ambitioniertes ÖPNV-Programm in Deutschland. Im Rahmen der hochrangigen Diskussionsrunde stellte Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer gemeinsam mit Staatsrat Ronny Meyer für die Verkehrsministerkonferenz der Länder und den drei Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände die Arbeitsergebnisse des Bündnisses vor. Präsident Ralph Spiegler erläuterte im Rahmen des Termins die Ergebnisse der Arbeitsgruppen „Perspektiven für einen starken ÖPNV“ sowie „Parken“ vor. Weitere Themen, die sich in einem Ergebnisbericht des Bündnisses wiederfinden sind Verkehrssicherheit, Geschwindigkeit, digitale Vernetzung, Ladeinfrastruktur sowie Radverkehr.**

Die Pandemie zeigt, auf welch wackligen Füßen die Finanzierung von Bus und Bahn steht. Sie droht derzeit die Bemühungen vieler Kommunen zum Ausbau des ÖPNV und einer klimafreundlichen Mobilität zu konterkarieren. Der für 2021 vom Bundesverkehrsminister und Bundesfinanzminister zugesagte ÖPNV-Rettungsschirm muss daher noch vor der parlamentarischen Sommerpause kommen.

Der ÖPNV-Rettungsschirm darf aber aus Sicht des DStGB nur ein Zwischenschritt für eine umfassende Stärkung des ÖPNV sein. Um die ambitionierten Minderungsvorgaben des Klimaschutzgesetzes im Verkehrssektor zu erreichen, muss in neuen Dimensionen gedacht werden. Das heißt insbesondere, dass Bus und Bahn auch in der Fläche endlich eine echte Alternative werden. Dazu benötigt werden der Ausbau der Schiene, regionale Schnellverbindungen mit modernen Bussen sowie flexible Bedienformen, um allen Menschen in den kommenden Jahren ein echtes Umsteigeangebot zu machen. Der Fokus der Verkehrspolitik darf nicht an den Grenzen der Großstädte enden und von der Finanzkraft einzelner Kommunen abhängen. Wenn wir nach der Pandemie eine spürhafte Stärkung von Bus und Bahn erreichen wollen, müssen wir nachhaltig in Angebote, Infrastruktur, Digitalisierung, Fahrzeuge und Personal investieren, betonte Spiegler im Rahmen des Treffens. Dazu muss gerade im Wahljahr offen auch über neue und zusätzliche Finanzierungswege gesprochen werden.

Einen weiter Schwerpunkt des DSGB im Rahmen des Bündnisses sind mehr Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen zur Regelung des ruhenden Verkehrs. Hier sollte durch die Einführung eines neuen Verkehrsschilds der Lieferverkehr eigene Flächen bekommen können, um das Parken in zweiter Reihe zu reduzieren. Durch eine Ergänzung der StVO und der Straßengesetze der Länder sollte zudem der Betrieb von Fahrrad- und E-Scooter-Leihsystemen mit klaren Auflagen für die Anbieter versehen werden können. Nachdem der Bund den Ländern die Möglichkeit gegeben hat, den bisherigen Gebührenrahmen für das Bewohnerparken anzuheben, sind die Länder jetzt gefordert, dies zugunsten der umzusetzen.

Das seit 2019 zwischen Bund, Ländern und Kommunen bestehende Bündnis für moderne Mobilität hat sich als wichtiges Austauschgremium für eine moderne Verkehrspolitik entwickelt. Durch eine engere Abstimmung zwischen den staatlichen Ebenen sollen unter anderem Fördermittel des Bundes zielgerichtet an die Kommunen fließen, der Austausch über nachhaltige Mobilitätslösungen verstärkt und Wege zu besseren Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen für die Verkehrswende identifiziert werden.

**Weitere Informationen unter:**

[www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/mobilitaet/aktuelles/high-level-meeting-des-buendnisses-fuer-moderne-mobilitaet/) (Rubrik: Themen / Mobilität / Aktuelles)

(IV/2, AZ: 730, Jan Strehmann, 02.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2221-14 EuGH verurteilt Deutschland wegen hoher Stickstoffdioxid-Werte

**Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Juni 2021 hat Deutschland die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO2)** **von 2010 bis 2016 systematisch und anhaltend überschritten. Klar ist: die strenge Umsetzung wirksamer Maßnahmen in den Städten ist mehr denn je notwendig. Bund und Länder sollten die Unterstützung der Kommunen bei der Verkehrswende weiter intensivieren.**

**Urteil des EuGH**

Mit seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass Deutschland insofern gegen die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen hat, dass der Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO2) in 26 der 89 beurteilten Gebiete und Ballungsräume vom 1. Januar 2010 bis einschließlich 2016 systematisch und anhaltend überschritten wurde. Zudem hat Deutschland dadurch gegen die Richtlinie verstoßen, dass der Stundengrenzwert für NO2 in zwei Gebieten systematisch und anhaltend überschritten wurde.

Laut EuGH habe Deutschland keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, um ab dem 11. Juni 2010 in allen Gebieten die Einhaltung der Grenzwerte für NO2 zu gewährleisten. Daher hat der Gerichtshof der Klage der Europäischen Kommission für die genannten Zeiträume in vollem Umfang stattgegeben.

Der Gerichtshof weist in seinem Urteil das Vorbringen Deutschlands zurück, dass die Überschreitungen der Grenzwerte für NO2 maßgeblich auf eigene Versäumnisse der Kommission zurückzuführen seien, da sie sich hinsichtlich eines Vorschlags für wirksame Rechtsvorschriften zur Begrenzung der Emissionen dieses Schadstoffs durch Dieselfahrzeuge nachlässig gezeigt habe.

**Anmerkung des DStGB**

Das Urteil des EuGH stellt zunächst fest, dass Deutschland in den Jahren 2010 bis 2016 gegen die EU-Richtlinie verstoßen hat. Es bezieht sich also nur auf Daten in diesen Jahren und hat keine aktuelle Relevanz. Dass eine etwaige Strafzahlung droht, ist unwahrscheinlich. Denn Deutschland, die Automobilwirtschaft und insbesondere die betroffenen Städte haben in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen getroffen, um die Luftqualität vor Ort zu verbessern und die Grenzwerte einzuhalten.

Auch wenn das Urteil aufgrund des Betrachtungszeitraums erwartbar war, wird deutlich: an der Umsetzung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung vor Ort führt kein Weg vorbei. Dies zeigen auch die jüngsten Urteile zu den Luftreinhalteplänen in Deutschland. Wichtig zu betonen ist aber, dass nicht ausschließlich Diesel-Fahrverbote die Luftqualität verbessert haben, sondern vielmehr moderne emissionsarme Motoren und weitere Maßnahmen der Städte. Die Konsequenz aus der EuGH-Entscheidung ist daher kein Freifahrtschein für landesweite Diesel-Fahrverbote. Es sollten daher jetzt weitere Verbesserungspotenziale durch alternative Antriebe vorangetrieben werden und auch nachhaltige alternative Kraftstoffe auf die Flottengrenzwerte angerechnet werden können.

Alleine durch das Bundesprogramm saubere Luft wurden bislang 374 Projekte vollständig abgeschlossen, viele davon in den letzten Jahren. Hierzu zählen die Umrüstung von Dieselbussen, elektrisch betriebene Fuhrparks der Kommunen als auch Digitalisierungsmaßnahmen wie Parkleitsysteme oder E-Ticketing im ÖPNV. Auch der Radverkehr erfuhr vielerorts eine Stärkung durch den Umbau der Verkehrsinfrastruktur. Damit wurde und wird dem Urteil in den Kommunen bereits nachgekommen. Immer mehr Städte halten demnach auch die Grenzwerte von 40 Mikrogramm Stickstoffdioxid (NO2) pro Kubikmeter ein. Aktuell sind lediglich noch sechs Städte von Grenzwertüberschreitungen betroffen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Pfad zu sauberer Mobilität in den Kommunen längst eingeschlagen wurde und die Grenzwertüberschreitungen und Debatten um Fahrverbote an Brisanz verlieren. Um das Tempo der Verkehrswende weiter zu erhöhen sind durch das Urteil auch der Bund und die Länder stärker denn je gefordert, die Kommunen zu unterstützen.

**Weitere Informationen**

Weitere Informationen finden sich auch in nachfolgendem Beitrag in dieser DStGB-Aktuell-Ausgabe. bzgl. der Urteile zur Luftreinhaltung in Kiel, Hamburg und Ludwigsburg

Pressemitteilung des EuGH vom 03.06.2021:

[https://curia.europa.eu](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-06/cp210094de.pdf)

(IV/2 724-21, Jan Strehmann, Bernd Düsterdiek, 03.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2221-15 BVerwG: Urteile zur Luftreinhaltung in Ludwigsburg, Kiel und Hamburg

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 28.05.2021 entschieden, dass die Luftreinhaltepläne in Ludwigsburg und Hamburg nachzubessern sind. In Kiel muss das Oberverwaltungsgericht zunächst die Wirksamkeit von Luftfilteranlagen prüfen. Insbesondere in Hamburg sind Fahrverbote noch möglich, da der bisherige Verzicht darauf nicht als verhältnismäßig eingestuft wurde. Angesichts immer besserer Luftwerte insgesamt befinden sich nach Sicht des DStGB die Städte in Deutschland aber auf dem richtigen Weg. Das Thema Fahrverbote hat an Brisanz verloren.**

**Ludwigsburg**

Nach dem Urteil des BVerwG muss der Luftreinhalteplan für Ludwigsburg zur Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (NO2) erneut fortgeschrieben werden. Der Kläger ist ein deutschlandweit tätiger Umweltverband. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) hatte das Land verurteilt, den Luftreinhalteplan im Sinne einer schnellstmöglichen Einhaltung des NO2-Grenzwerts zu ändern. Bei einem Standort mit gemessenen Grenzwertüberschreitungen habe der Plangeber nicht auf Dieselfahrverbote verzichten dürfen.

Auf die Revisionen von Land und Stadt hat das BVerwG das Urteil nun geändert und den Beklagten zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans unter Beachtung der Rechtsauffassung des BVerwG verurteilt. Dabei hat es in Übereinstimmung mit dem VGH zugrunde gelegt, dass der NO2-Grenzwert überschritten wird. Die Einwände des Beklagten gegen die Repräsentativität der an der Messstelle in der Friedrichstraße ermittelten Werte greifen nicht durch. Anders als der VGH meint, wäre die Anordnung eines Dieselfahrverbots unverhältnismäßig, wenn der Grenzwert bereits im Folgejahr des Planerlasses eingehalten wird. Zutreffend hingegen hat der VGH die Planprognose als fehlerhaft beanstandet, insbesondere hinsichtlich der erwarteten Minderung der NO2-Belastung aufgrund einer Erneuerung der Ludwigsburger Fahrzeugflotte. Die Prognose im Luftreinhalteplan ist anzupassen.

BVerwG 7 C 2.20 – Urteil vom 28. Mai 2021

**Hamburg**

Der Kläger ist ein Umweltverband. Er begehrt die weitere Fortschreibung des zuletzt 2017 überarbeiteten Luftreinhalteplans der Hansestadt und machte geltend, die bislang geplanten Maßnahmen seien für eine möglichst schnelle Einhaltung des NO2-Grenzwerts nicht ausreichend. Es bedürfe der Aufnahme von Dieselfahrverboten in den Plan. Auf die Revision der Beklagten hat das BVerwG das vorinstanzliche Urteil geändert und die Beklagte zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans unter Beachtung der Rechtsauffassung des BVerwG verurteilt. In der Sache hat es die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) allerdings überwiegend bestätigt.

Nach dem Urteil des BVerwG muss nun der Luftreinhalteplan für Hamburg zur Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (NO2) erneut fortgeschrieben werden. Dabei wären Dieselfahrverbote nach der bisherigen Prognose im derzeit geltenden Luftreinhalteplan verhältnismäßig entschied das Gericht. Aktuellere Prognosen der Stadt, die im Verfahren vorgebracht wurden, sind insofern zu beanstanden, als dass Fahrzeuge von Pendlerinnen und Pendlern nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Zudem seien Messwerte in einer unzulässigen Höhe von 4 Metern anstelle von 1,4 Metern Höhe ermittelt worden. Rechtlich nicht geboten sind jedoch die vom OVG eingeforderten zusätzlichen Maßnahmen auf einer zweiten Planungsstufe.

BVerwG 7 C 4.20 – Urteil vom 28. Mai 2021

**Kiel**

In Kiel bedarf es nach dem Urteil des BVerwG weiterer tatsächlicher Feststellungen um zu klären, ob der Luftreinhalteplan für Kiel zur Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (NO2) erneut fortgeschrieben werden muss. Der Kläger ist ein deutschlandweit tätiger Umweltverband. Zur schnellstmöglichen Senkung der NO2-Belastung sieht der Luftreinhalteplan in Kiel auf einer ersten Maßnahmenstufe auch die Errichtung und den Betrieb von Luftfilteranlagen vor. Der Kläger machte geltend, die bislang geplanten Maßnahmen seien für eine möglichst schnelle Einhaltung des NO2-Grenzwerts nicht ausreichend. Das OVG hatte das Land verurteilt, den Luftreinhalteplan unter Beachtung seiner Rechtsauffassung zu ändern. Der Plan leide insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit von Luftfilteranlagen an einem Prognosemangel.

Auf die Revisionen des Beklagten und der Beigeladenen hat das BVerwG das Urteil nun aufgehoben und die Sache an das OVG zurückverwiesen. Dieses ist zu Unrecht davon ausgegangen, ein nach Erlass des Luftreinhalteplans vorgelegtes Herstellergutachten zur Wirksamkeit von Luftfiltern müsse unberücksichtigt bleiben, weil es sich der Plangeber nicht im Rahmen einer neuen Prognoseentscheidung zu eigen gemacht habe. Das OVG hätte der Frage sowie den darauf zielenden Beweisanträgen der Beigeladenen nachgehen müssen, ob das Gutachten die dem Luftreinhalteplan zugrunde liegende Prognose trägt. Diesen Beweis selbst zu erheben ist dem BVerwG als Revisionsgericht verwehrt.

BVerwG 7 C 8.20 – Urteil vom 28. Mai 2021

**Anmerkung des DStGB**

Das BVerwG hatte 2018 den Weg für Fahrverbote bestimmter Fahrzeuge grundsätzlich frei gemacht. Diese müssen jedoch stets verhältnismäßig sein. Einzelne Städte haben Fahrverbote in bestimmten Bereichen bzw. Strecken angeordnet. In den vergangenen Jahren haben die Städte ihre Anstrengungen jedoch weiter erhöht und zahlreiche Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Verkehrswende getroffen. Da die Programme der Kommunen wirken, verliert die Diskussion um Fahrverbote somit zunehmend an Brisanz. Denn unabhängig von den Verkehrsreduzierungen durch die Corona-Pandemie ist die Belastung in den Städten mit gesundheitsschädlichem Stickstoffdioxid die letzten Jahre zurückgegangen. Nach vorläufiger Auswertung der Messdaten der Länder und des Umweltbundesamtes (Stand Februar 2021) an rund 400 Messstationen wurde der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO2) von 40 µg/m³ Luft voraussichtlich nur noch an rund drei bis vier Prozent der verkehrsnahen Messstationen überschritten. Die Zahl der Städte mit Grenzwertüberschreitungen reduzierte sich bereits vor der Pandemie: 2016 waren es noch 90 Städte, 2018 waren es 65 Städte, 2017 waren es 57 Städte, 2019 waren es 25 Städte und 2020 nur noch sechs Städte.

**Weitere Informationen**

Weitere Informationen finden sich auch in vorherigem Beitrag in dieser DStGB-Aktuell-Ausgabe.

Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil Ludwigsburg vom 28.05.2021:

<https://www.bverwg.de/pm/2021/34>

Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil Hamburg vom 28.05.2021: <https://www.bverwg.de/pm/2021/35>

Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil Kiel vom 28.05.2021: <https://www.bverwg.de/pm/2021/36>

Pressemitteilung des Umweltbundesamtes vom 16.02.2021 mit vorläufigen Messwerten 2020: [www.umweltbundesamt.de](https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/luftqualitaet-2020-nur-noch-wenige-staedte-ueber)

DStGB-Schwerpunkt Mobilität: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/mobilitaet/)

(IV/2 724-21, Jan Strehmann, 31.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2221-16 Online-Seminar zu Fahrradstraßen

**Fahrradstraßen sind ein wichtiges Element durchgängiger Radnetze in Deutschland. Derzeit gibt es unterschiedliche Ausgestaltungen des Infrastrukturelements. In einem Online-Seminar der Fahrradakademie am 15. und 16. Juni 2021 werden gute Beispiele sowie die Vorteile von Fahrradstraßen vorgestellt und diskutiert.**

**Ablauf und Zielgruppe des Seminars**

Neben spannenden Vorträgen zu Gestaltungsmöglichkeiten, rechtlichen Fragestellungen und Erfahrungsberichten bei der Entwicklung von Fahrradstraßen bietet das Seminar interaktive Elemente und virtuellen Fahrradexkursionen. Im Vordergrund steht zudem der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden und den geladenen Expertinnen und Experten.

Die praxisnahe Fort- und Weiterbildung der Fahrradakademie richtet sich an Mitarbeitende in Städten, Gemeinden und Landkreisen aller Größenordnungen. Eingeladen sind darüber hinaus Landesbehörden, Tourismusgesellschaften und -verbände, Planungsbüros und die Polizei.

**Weitere Informationen**

Die Fahrradakademie wird durch den DStGB unterstützt. Alle Veranstaltungen der Fahrradakademie werden in Zusammenarbeit mit erfahrenen Referentinnen und Referenten aus der kommunalen Praxis und der Forschung durchgeführt.

Die Teilnahmegebühr für das Seminar beträgt 120,00 Euro für beide Tage. Einige Arbeitsgemeinschaften Fahrradfreundlicher Kommunen in den Ländern übernehmen die Kosten für Mitgliedskommunen.

Programm und Anmeldung unter: [https://nationaler-radverkehrsplan.de](https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/fahrradakademie/seminar/22581)

(IV/2, Jan Strehmann, 01.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

2221-17 Investitionsbank Schleswig-Holstein berät Kommunen zukünftig kostenlos bei Infrastrukturprojekten

**Am vergangenen Donnerstag, den 27. Mai, haben die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als zentrales Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein einen Vertrag unterzeichnet. Inhalt des Vertrages ist die Beteiligung der IB.SH an der Europäischen Plattform für Investitionsberatung (EIAH), welche wiederum Teil der Investitionsoffensive für Europa ist.**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein wird zukünftig deutsche Kommunen bei Infrastrukturprojekten kostenlos beraten. Im Gegenzug für diese kostenlose Beratung soll die IB.SH 500.000 Euro erhalten. Diese finanziellen Mittel entstammen der Ausschreibung der Europäischen Plattform für Investitionsberatung (EIAH) zu Einreichung von Vorschlägen durch nationale Förderbanken und -institute.

Das Beratungsangebot soll laut der Europäischen Kommission darauf abzielen, die Kommunen sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Umsetzung von nachhaltigen und zudem finanziell tragbaren Projekten zu fördern. Ein zusätzlicher Aspekt der Beratung ist es, auf kommunaler Ebene den Wissensaustausch und gleichzeitig den Aufbau von Kompetenzen in diesem Bereich voranzubringen. Ein weiterer zentraler Punkt ist auch die geplante Erleichterung im Bereich der Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten. Hierbei soll der Zugang zu diesen Möglichkeiten vereinfacht werden.

Die Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) ist zentrale Anlaufstelle für umfassende Beratungsleistungen und technische Hilfe und soll europäischen Projektträgern gezielt Beratungsleistungen anbieten. Auch im Bereich des Ausbaus von Beratungskapazitäten bei nationalen Förderbanken und -instituten ist die EIAH unterstützend tätig. Außerdem soll sie das europäische Investitionsumfeld stärken und die Qualität von Investitionsvorhaben verbessern.

Weitere Informationen:

* Pressemitteilung: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2666)
* Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH): <https://eiah.eib.org/>

(II/4 Katrin Restle, Brüssel, 31.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

2221-18 Video „1000 Schulen für unsere Welt“

**Zum Kindertag wurde das Video „1000 Schulen für unsere Welt: Eine Initiative der kommunalen Spitzenverbände“ veröffentlicht. Die kommunalen Spitzenverbände konnten über die Initiative bereits über 143 Schulbauprojekte anstoßen und rund 4,9 Mio. Euro an privaten Spendengeldern mobilisieren.**

Anlässlich des internationalen Kindertages haben die kommunalen Spitzenverbände ein Informationsvideo zu ihrer Gemeinschaftsinitiative „1000 Schulen für unsere Welt“ veröffentlicht. Denn obwohl Bildung ein Menschenrecht ist, haben weltweit 250 Millionen Kinder und Jugendliche keinen Zugang zur Bildung. Die Gründe sind vielfältig, aber zweifelsfrei braucht Bildung Räume, also Schulen. In vielen Entwicklungsländern sind die Schulgebäude jedoch in einem sehr schlechten Zustand bzw. gar nicht existent. Hier setzt die Gemeinschaftsinitiative „1000 Schulen für unsere Welt“ der kommunalen Spitzenverbände, die Ende 2018 ins Leben gerufen wurde, an. Schirmherr der Initiative ist Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller.

Denn Bildung zu fördern heißt, Armut zu verringern und Perspektiven vor Ort zu schaffen. Getreu dem Motto „global denken, lokal handeln“ leisten deutsche Kommunen im Zusammenwirken mit dem Ehrenamt vor Ort und gemeinsam mit ihrer Bürgerschaft einen wichtigen Beitrag für die Entwicklungszusammenarbeit. Mit Stand Mai 2021 wurden 143 Schulbauprojekte in 25 Ländern angestoßen. Davon sind 91 Projekte bereits voll finanziert und 66 Schulen wurden bereits eröffnet. Insgesamt konnten die Kommunen für den Schulbau in Entwicklungs- und Schwellenländern bereits rund 4,9 Mio. Euro an privaten Spendengeldern mobilisieren. Das Video soll dazu beitragen, dass noch mehr Kommunen mit ihren Bürgerinnen und Bürger sowie der ortsansässigen Wirtschaft motiviert werden, unter dem Dach der Gemeinschaftsinitiative ein Schulbauprojekt im Globalen Süden anzustoßen.

Video: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/europa-und-internationales/internationales/250-mio-kinder-jugendliche-haben-keinen-zugang-zu-bildung/staedtetag-cc-e.mp4?cid=fu4) (Rubrik: Themen / Europa und Internationales / Internationales)

Träger der Initiative: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/europa-und-internationales/internationales/250-mio-kinder-jugendliche-haben-keinen-zugang-zu-bildung/1000-schulen-fuer-unsere-welt-traeger-der-initiative-mai-2021-2.pdf?cid=ft7) (Rubrik: Themen / Europa und Internationales / Internationales)

Homepage: [www.1000schulenfuerunserewelt.de](http://www.1000schulenfuerunserewelt.de)

(II/3 Florian Schilling, 01.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2221-19 Statement: Bürgertests dürfen nicht zum Einfallstor für Betrügereien werden

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 30.05.2021**

In Krisenzeiten wie der Pandemie, in denen schnell und unbürokratisch neue Strukturen geschaffen werden, besteht immer die Gefahr, dass Einzelne diese Situation ausnutzen. Solche Vorfälle gab es offensichtlich auch bei den Testverfahren, wo mehr Tests abgerechnet wurden als tatsächlich erfolgt sind. Entsprechende Vorgänge hat es auch schon bei den Wirtschaftshilfen gegeben. Es ist eine alte Erfahrung, dass die von allen geforderten unbürokratischen Verfahren auch Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Es ist Aufgabe der Justiz, diesen Dingen nachzugehen.

Die Ereignisse zeigen, dass wir ein besseres und kontrollierteres Verfahren brauchen. Hier sollten Bund und Länder rasch einen Kontrollmechanismus etablieren. Die Kommunen sind in diesem Verfahren nicht beteiligt. Es handelt sich in den allermeisten Fällen um privatrechtliche Strukturen im Auftrag des Bundes. Soweit Kommunen selbst Teststationen betreiben, sind Auffälligkeiten nicht bekannt geworden.

Politische Schuldzuweisungen lösen das Problem nicht. Notwendig ist es, bestehende Missbrauchsmöglichkeiten zu beschränken. Klar ist aber auch, dass ein Generalverdacht gegen alle Teststationen wegen einiger „schwarzer Schafe“ nicht gerechtfertigt ist.

Die Kontrollierbarkeit würde insgesamt sicherlich deutlich erleichtert, wenn nicht aus Datenschutzgründen die Daten alle getesteten Personen jeden Tag gelöscht werden müssten. So kann man hinterher nicht mehr feststellen, wer eigentlich wirklich getestet wurde.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2221-20 Statement: Finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen sichern – Bund und Länder sind gefordert

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Augsburger Allgemeine vom 29.05.2021**

Die Finanzlage der Kommunen ist im zweiten Jahr der Pandemie dramatisch. Bis 2024 werden die Kommunen durch die Corona Pandemie Finanzierungsdefizite von geschätzt über 40 Milliarden Euro erleiden. Schon jetzt besteht ein akuter Investitionsrückstand von 149 Milliarden Euro im Bereich der kommunalen Infrastruktur. Gleichzeitig wollen und müssen wir von den Gemeinden aus in die Zukunft investieren: In Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung oder Mobilität. Deshalb müssen Bund und Länder die Kommunen durch einen weiteren Rettungsschirm finanziell unterstützen und die Einnahmeausfälle bei Gewerbesteuer und Einkommenssteuer ausgleichen. Die Kommunen können durch Investitionen vor Ort den wirtschaftlichen Neustart unterstützen, daher darf jetzt nicht gegen die Krise angespart werden. Bund und Länder wissen genau: Nur mit finanziell starken Städten und Gemeinden werden wir nach der Krise den Konjunkturmotor starten können.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2221-21 Gastbeitrag: DGB und DStGB positionieren sich in Frankfurter Rundschau zur Notwendigkeit eines 2. Kommunalen Rettungsschirms

**Die fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen sind dramatisch. Bis zum Jahr 2024 summieren sich die gemeindlichen Steuermindereinnahmen auf 42 Mrd. Euro. Ohne weitere Hilfen von Bund und Ländern steht zu befürchten, dass die Kommunen ihr Ausgaben bei den freiwilligen Aufgaben in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales herunterfahren müssen. Gleiches gilt für die Investitionen.**

Ein solcher Sparkurs würde als allererstes die finanzschwachen Städte und Gemeinden treffen. Damit würde der gesellschaftliche Zusammenhalt weiter gefährdet und das Ziel der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in immer weite Ferne rücken. Ein zweiter kommunaler Rettungsschirm ist daher zwingend erforderlich.

Auf diese Notwendigkeit eines weiteren kommunalen Rettungsschirms von Bund und Ländern sind Ralph Spiegler in seiner Funktion als Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Stefan Körzell, Bundesvorstandsmitglied beim Deutschen Gewerkschaftsbund, in einem gemeinsamen Gastbeitrag in der Frankfurter Rundschau eingegangen: [www.fr.de](https://www.fr.de/meinung/gastbeitraege/kommunen-muessen-investieren-90784575.html).

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2221-22 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor

**Der Innovators Club, die Ideenschmiede des DStGB, stellt in wöchentlich wechselnden „IC-Themenwochen“ spannende Studien und innovative kommunale Projekte rund um ein für Kommunen relevanten Themenbereich dar. Ein ausgewählter Beitrag der aktuellen Themenwoche „Update Deutschland“ wird hier exemplarisch vorgestellt, alle Beiträge der Themenwoche finden sich unter** [**www.innovatorsclub.de**](http://www.innovatorsclub.de)

**Einen Schritt voraus mit „Between the lines“**

**Mehr als ein Viertel der Kinder und Jugendlichen in Deutschland leiden an psychischen Problemen. Durch die angespannte Corona Situation hat sich die Lage weiter verschlechtert. Dabei haben 80 Prozent der Betroffenen keinen Zugang oder die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zu Leistungsträger:innen. Eine App soll jetzt die Lösung bringen: „Between the lines e.V.“ ist eine digitale Jugendhilfe – von Jugendlichen für Jugendliche. Die Initiative ist im Rahmen von Update Deutschland entstanden.**

Im Zeitalter der Digitalisierung bietet der Verein „Between the lines“ eine kostenlose und werbefreie App an, die einen integrierten Chatbot zur Verfügung stellt. Die App bietet allen Kindern und Jugendlichen mit psychischen Problemen Hilfe über vier Ebenen.

Der Chatbot führt alle Interessent:innen durch die App und beantwortet offene Fragen, wie beispielsweise zum Thema Mobbing.

Über die Funktion Held:innengeschichten erfährt jeder, der an sich zweifelt oder mit seiner Situation unzufrieden ist, dass er nicht alleine ist. Hier schildern andere Kinder und Jugendliche ihre persönlichen Geschichten und werden zu Held:innen – auch hier bleiben die Kinder anonym.

Die Informationsplattform bietet alle möglichen Informationen zu verschiedenen Themen.

Die Funktion Hilfsangebote ermöglicht es den Betroffenen und Hilfesuchenden eine passende Anlaufstelle, wie zum Beispiel gemeinnützige Organisationen oder Psychotherapeuten, in der Umgebung zu finden. Wichtig ist auch, dass jeder autonom und anonym bleibt – die Daten werden nicht gespeichert.

Es geht aber auch darum, sein Herz zu öffnen und den Schritt zu wagen, sich Hilfe zu suchen oder neue Angebote – seien es auch Freizeitaktivitäten in der Umgebung – kennenzulernen und wahrzunehmen. Die entwickelte App zeigt, dass digitale Lösungsansätze in Zeiten der Pandemie nicht mehr wegzudenken sind.

Des Weiteren werden Information, Transparenz und Aufklärung im Rahmen der App und dem Hilfsangebot geboten. Es ist wichtiger denn je, Kinder und Jugendliche eine Stütze zu geben, und das Gefühl, dass sie immer einen Anlaufpunkt haben – die App „Between the lines“ soll das ermöglichen. „Between the lines“ baut eine digitale Brücke zum Jugendhilfesystem auf und schließt mit dem Angebot die bestehende Vermittlungslücke zwischen Hilfesuchenden und Hilfegebenden.

Link zu der Initiative „Between the lines“: <https://between-the-lines.info/> unter [www.innovatorsclub.de](https://www.innovatorsclub.de/projekte-publikationen/projekte/innovators-club-themenwochen/).

(Sina Schiffer, 02.06.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2221-23 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**Umfrage: Deutsche wollen bezahlbare, schnelle und flexible Mobilität**

Bei der Auswahl von Verkehrsmitteln stehen für die Deutschen laut einer Umfrage der HUK-Coburg derzeit die Kriterien Kosten, Schnelligkeit und Flexibilität mit weitem Abstand vor allen anderen. Eine Mehrheit der Bevölkerung fordert demnach an erster Stelle von Mobilitätskonzepten für die Zukunft, dass Mobilität bezahlbar wird für breite Bevölkerungskreise und die Kosten für Mobilität insgesamt sinken.

**Geoportal Frankfurt geht online**

Das Geoportal Frankfurt als wesentlicher Baustein der städtischen Digitalisierungsstrategie ist online gegangen.

**Smart Green City Haßfurt startet Bürgerbeteiligungsplattform**

Am 25. Mai hat die Stadt Haßfurt die Plattform "Haßfurt beteiligt" freigeschaltet. Sie bietet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in der Stadt Haßfurt zu beteiligen. Die Stadt in Mainfranken ist Modellstadt im BMI-Wettbewerb Smart City.

**Studie des Fraunhofer IAO untersucht Entstehung und Bedeutung von kommunalen Innovationsräumen in BW**

Digitalisierung, immer schneller werdende Innovationszyklen und die Pandemiesituation erfordern bereichsübergreifendes Handeln in Verwaltungen, um kreatives Potenzial für komplexe Lösungen zu entfalten. Eine Studie im Rahmen des KIC@bw hat die Bedeutung von Innovationsräumen für Kommunen untersucht, Erfolgsfaktoren identifiziert und gibt konkrete Handlungsempfehlungen für den Innovationsprozess.

**Hausärztemangel droht sich zu verschärfen**

Immer mehr Praxen finden keinen Nachfolger – vor allem auf dem Land. In einigen Regionen droht die Zahl der Hausärzte bis 2035 um die Hälfte zu sinken. Eine Lösung könnten lokale Gesundheitszentren sein.

**Umwelt- Klimaforscher Edenhofer gegen Verbots-Politik**

Klimaforscher Ottmar Edenhofer hält nicht viel von Verboten zur Durchsetzung von mehr Klimaschutz. Er will Rahmensetzungen, innerhalb derer die Menschen selbst entscheiden könnten.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

2221-24 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Juni** |  |
|  |  |
| 09.06. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 10.06. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 15.06. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (CCD) |
|  |  |
| 15.06. | 45. Sitzung des Hauptausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf |
|  |  |
| **18.06.** | **2. Bundesweiter Digitaltag** |
|  |  |
| **21.-22.06.** | **Präsidium- und Hauptausschusssitzung des DStGB, Berlin** |
|  |  |
| 28.06. | 62. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 01.07. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 15.07. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| 19.07. | 195. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **August** |  |
|  |  |
| 12.08. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| **06.-07.09.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Brüssel** |
|  |  |
| 08.09. | Rechts- und Verfassungsausschuss des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 13.09. | 196. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **13.-14.09.** | **DStGB-Ausschuss für Städtebau und Umwelt, Isernhagen** |
|  |  |
| 15.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 15.09. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim am Main |
|  |  |
| 16.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Festakt "75 Jahre HSGB", Mühlheim am Main |
|  |  |
| **16.-17.09.** | **Bundestagung des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Lemgo** |
|  |  |
| **21.09.** | **DStGB-ExperConsult-Seminar für Wirtschaftsförderungen „Technologieorientierte Startup-Entwicklung – Lernen von den Besten in Deutschland“, Berlin & Online (hybrid)** |
|  |  |
| **28.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Städtebau", Berlin** |
|  |  |
| **29.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Vergabe", Berlin** |
|  |  |
| 29.09. | Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 29.-30.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 30.09. | Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| **04.-05.10.** | **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz** |
|  |  |
| **25.-26.10.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| 27.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **18.11.** | **Forum deutscher Wirtschaftsförderungen „Die Schubkraft von Krisen nutzen! Wirtschaftsförderung als Impulsgeber und Gestalter“ (DStGB, DST, DLT, DVWE & difu), Online** |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| **2022** |  |
|  |  |
| **24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen** |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)